

Aktenzeichen: 5 AZR 599/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 27. Oktober 1982

- 5 AZR 599/80 -

I. Arbeitsgericht

Stuttgart

Urteil vom 14. April 1980

- 15 (7) Ca 377/78 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Urteil vom 6. November 1980

- 11 Sa 50/80 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Fehlgegangene Vergütungserwartung; Verjährung; ausreichender
Beweisantritt

Gesetz:

BGB § 612, § 196 Abs. 1 Nr. 8, § 209; ZPO §§ 286, 526, 137
Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 599/80

11 Sa 50/80 Baden-Württemberg

Verkündet am
27. Oktober 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. November 1980 - 11 Sa 50/80 - aufgehoben, soweit es die Berufung in Höhe eines Klagebetrages von 25.350,-- DM nebst Zinsen zurückgewiesen hat.
2. Im Umfang dieser Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die Erste Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche aus fehlgegangener Vergütungserwartung geltend.

Die Beklagte ist die Witwe und Alleinerbin des am 6. August 1977 verstorbenen J F . Die erste Ehefrau von Herrn F war am 11. August 1972 nach längerer Krankheit verstorben. Die Beklagte hat ihn am 28. Dezember 1976 geheiratet.

Mit ihrer am 21. Dezember 1977 beim Landgericht eingereichten Klage hat die Klägerin Ansprüche auf nachträgliche Vergütung für Dienstleistungen geltend gemacht, die sie gegenüber Herrn F erbracht haben will. Sie hat vorgetragen, sie habe ihm, vom 3. Mai 1972 an bis zum 15. April 1976, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni 1973, betreut. Sie habe seine Wäsche gewaschen, für ihn eingekauft, ihn regelmäßig in ihrer eigenen Wohnung beköstigt. Sie habe ferner in seinem Auftrag eine ihm gehörende Mietwohnung geputzt. Darüber hinaus habe sie die gesamte Korrespondenz für Herrn F mit Ausnahme der finanziellen Angelegenheiten geführt und für ihn Behördengänge erledigt. Sie habe zahlreiche Heiratsannoncen für ihn aufgegeben und mit den Heiratskandidatinnen korrespondiert. Alles in allem habe sie ca. 10 Stunden pro Tag gearbeitet, wovon ein Teil allerdings nur in Arbeitsbereitschaft bestanden habe. Außerdem habe sie für den persönlichen Bedarf von Herrn F an Nahrung und Kleidung monatlich ca. 300,-- DM aus ihren Mitteln aufgewendet, die ihr nie ersetzt worden seien. Herr F habe ihr immer wieder zugesichert, er werde sie durch letztwillige Verfügung mit einem Vermächtnis von 100.000,-- DM bedenken und ihr ein Wohnrecht in einer 2 1/2 Zimmerwohnung vermachen. Diese Zusage habe er ihr bereits Anfang August 1972 gegeben und in der Folgezeit auch im Beisein von Zeugen wiederholt.

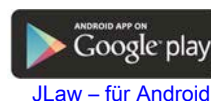
Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 100.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 3. November 1977 zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorge-
tragen, Herr F habe seinen Haushalt selbst geführt
und sich auch selbst versorgt. Er habe fast alle Mahlzeiten
im Restaurant eingenommen. Nur gelegentlich sei er mittags
von der Klägerin zum Essen eingeladen gewesen. Wenn die Klägerin
jemals Beträge ausgelegt habe, seien diese sofort zurücker-
stattet worden. Herr F habe der Klägerin auch
nie zugesichert, sie aus seinem Erbe zu bedenken. Er habe
vielmehr gelegentlich erklärt, wenn er im Lotto einen Sechser
gewinne, bekomme die Klägerin von ihm 100.000,-- DM. Hilfsweise
hat die Beklagte sich auf Verjährung berufen.

Das Arbeitsgericht, an das das Landgericht den Rechts-
streit zuständigkeitshalber verwiesen hatte, hat die Klage
abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landes-
arbeitsgericht zunächst durch Teilurteil über einen Klagebe-
trag von 21.700,-- DM entschieden; es hat die Berufung der
Klägerin insoweit zum Teil als unzulässig verworfen und zum
anderen Teil als unbegründet zurückgewiesen.

Durch Schlußurteil hat das Landesarbeitsgericht die
Berufung der Klägerin auch hinsichtlich der noch im Streit
befindlichen 78.300,-- DM zurückgewiesen. Im Tenor des Schluß-
urteils ist die Revision zugelassen, "soweit die Berufung
im Umfang von 25.350,-- DM zurückgewiesen wird (mit der Be-
gründung der Verjährung)".

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch
im Umfang der Zulassung weiter.

Entscheidungsgründe:

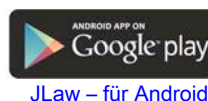
Auf die Revision war das angefochtene Urteil aufzuheben.
Der noch im Streit befindliche Anspruch ist nicht verjährt;
zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht auch das Beweisangebot
für den Tatsachenvortrag der Klägerin als nicht ausreichend
angesehen.

I. Der Senat kann in dem Umfang, in dem das Landesarbeitsgericht
die Klage als schlüssig angesehen und die Revision zugelassen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hat, das angefochtene Urteil in vollem Umfange überprüfen. In dem Ausspruch über die Zulassung der Revision findet sich der im Tatbestand wiedergegebene Hinweis auf die Verjährungsfrage. Damit wollte das Berufungsgericht jedoch ersichtlich die Revision nicht auf die Überprüfung der Rechtsfrage beschränken, ob es zu Recht eine Verjährung angenommen habe. Der Zusatz soll vielmehr nur den Teil des Streitgegenstandes näher bezeichnen, für den die Revisionsinstanz eröffnet werden sollte.

II.1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß nach dem Vorbringen der Klägerin der Zahlungsanspruch in Höhe von 25.350,-- DM aus § 612 BGB begründet sein kann. Daß eine andere Anspruchsgrundlage nicht in Betracht kommt, hat das Berufungsgericht zu Recht entschieden.

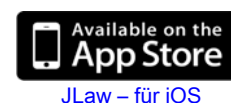
Ein Zahlungsanspruch der von der Klägerin geltend gemachten Art ist nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats dann gegeben, wenn die Erwartung erweckt wurde, durch eine in Zukunft erfolgende Übergabe eines Vermögens oder Vermögensbestandteils würden in der Vergangenheit geleistete Dienste abgegolten; weiter ist notwendig, daß für diese Dienste entweder keine oder doch noch eine deutlich unterwertige Bezahlung erfolgt ist; schließlich muß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dieser unterwertigen oder fehlenden Zahlung und der genannten Erwartung bestehen (vgl. BAG Urteil vom 24. September 1960 - 5 AZR 3/60 - AP Nr. 15 zu § 612 BGB; BAG 14, 291 = AP Nr. 20 zu § 612 BGB; Urteil vom 14. Juli 1966 - 5 AZR 2/66 - AP Nr. 24 zu § 612 BGB).

Diesen Anspruchsvoraussetzungen werden die Darlegungen der Klägerin gerecht. Sie hat behauptet, sie habe Herrn F jahrelang erhebliche Dienstleistung erbracht. Dieser habe ihr als Gegenleistung zugesagt, sie testamentarisch zu bedenken. Eine Vergütung zu Lebzeiten des Herrn F habe sie nicht erhalten und mit Rücksicht auf die Zusage auch nicht gefordert. Da die Klägerin in einer letztwilligen Verfügung des Erblassers nicht bedacht wurde, ist nach der genannten Rechtsprechung des Senats der Nachzahlungsanspruch der Klägerin

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem Grunde nach schlüssig dargelegt.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts läßt auch hinsichtlich der Höhe des in Betracht kommenden Vergütungsanspruchs keinen Rechtsfehler erkennen.

2. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der in Höhe von 25.350,-- DM schlüssig begründete Klageanspruch sei verjährt, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

a) Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, die Klägerin habe den Anspruch aus fehlgegangener Vergütungserwartung erstmals während des Prozesses mit Schriftsatz vom 3. Januar 1980 geltend gemacht. Zu diesem Zeitpunkt sei der für die Jahre 1973 bis 1976 erhobene und in dem dargelegten Umfang schlüssige Vergütungsanspruch jedoch bereits verjährt gewesen. Die Klägerin habe noch im Todesjahr des Erblassers 1977 erfahren, daß sie testamentarisch nicht bedacht worden war. Von diesem Zeitpunkt ab sei die zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB gelaufen. Diese Verjährungsfrist sei nicht durch die Einreichung der Klage am 21. Dezember 1977 unterbrochen worden. Streitgegenstand dieser Klage sei nicht der auf § 612 BGB gestützte Anspruch aus fehlgegangener Vergütungserwartung gewesen; die Klägerin habe ihre Klage damals allein auf die Zusage des Erblassers gestützt, sie testamentarisch zu bedenken.

b) Dieser rechtlichen Beurteilung des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden. Im Ansatz zutreffend ist die Auffassung des Berufungsgerichts, die Verjährung der Vergütungsansprüche sei bis zu dem Zeitpunkt gehemmt gewesen, in dem die Klägerin erfuhr, daß sie die versprochene Leistung nicht erhalten werde (vgl. dazu BAG 14, 291, 292 f. = AP Nr. 20 zu § 612 BGB, zu 2 der Gründe; Urteil vom 30. September 1971 - 5 AZR 177/71 - AP Nr. 27 zu § 612 BGB). Diese Kenntnis erhielt die Klägerin nach den getroffenen Feststellungen im Jahr 1977. Vor Ablauf der danach in Betracht kommenden zweijährigen Verjährungsfrist hat die Klägerin schon mit der am 21. Dezember 1977 eingereichten und demnächst zugestellten Klage ihren Anspruch gerichtlich verfolgt und dadurch



- 6 -

den Lauf der Verjährungsfrist unterbrochen.

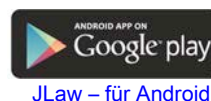
Gemäß § 209 Abs. 1 BGB wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs Klage erhebt. Gemeint ist damit eine Leistungs- oder Feststellungsklage, die sich auf einen Anspruch im Sinne des § 194 Abs. 1 BGB bezieht, dessen Verjährung durch die Klageerhebung unterbrochen werden soll. Die Frage, ob und in welchem Umfange eine hinsichtlich eines Anspruchs erhobene Leistungs- oder Feststellungsklage die Verjährung unterbricht, bestimmt sich nach dem Streitgegenstand der entsprechenden Klage (vgl. BAG Urteil vom 29. Mai 1961 - 5 AZR 162/59 - AP Nr. 2 zu § 209 BGB mit weiteren Nachweisen). Der Streitgegenstand wiederum wird gekennzeichnet durch den gestellten Antrag und den zu seiner Begründung vorgetragenen Sachverhalt. Unerheblich ist dabei die rechtliche Wertung, die der Kläger selbst vornimmt. Insbesondere kann er nicht bestimmen, daß das Gericht seiner Entscheidung nur bestimmte Rechtssätze zugrunde legen darf (vgl. dazu BAG Urteil vom 13. Februar 1975 - 3 AZR 211/74 - AP Nr. 2 zu § 308 ZPO; zuletzt BGH Urteil vom 20. September 1982, ZIP 1982, 1321, 1322).

c) Von diesen Rechtsgrundsätzen her ergibt sich, daß die Klägerin schon mit ihrer Klage einen Sachverhalt vorgetragen hatte, der zu einem Anspruch aus § 612 BGB führen konnte. Sie hatte behauptet, daß sie Herrn F über mehrere Jahre den Haushalt geführt, ihn versorgt und hierfür keine Vergütung erhalten habe. Sie sei vielmehr darauf verwiesen worden, daß sie im Testament mit einem Betrag von 100.000,- DM bedacht werde. Schon dieser Sachverhalt war - unabhängig davon, daß die Klägerin sich in erster Linie auf die vermeintliche Verfügung von Todeswegen berief - daraufhin zu werten, ob der Zahlungsanspruch ganz oder teilweise aus § 612 BGB hergeleitet werden konnte. Darüber hinaus hatte aber die Klägerin selbst auf S. 4 ihrer Klage hervorgehoben, der Anspruch könne nach Rechtsprechung und Lehre nach § 612 BGB begründet sein. Das genügte jedenfalls, um die Verjährung des noch im Streit befindlichen Anspruchs zu unterbrechen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unerheblich hierfür war es, ob die Klage seinerzeit schon genügend substantiiert war (BGH NJW 1967, 2210).

III.1. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit der weiteren Erwägung für unbegründet gehalten, die Klägerin sei hinsichtlich ihrer die Klage stützenden Behauptungen beweisfällig geblieben. Es hat dazu ausgeführt, die Klägerin habe in ihrer Berufungsbegründung nur pauschal auf ihr Beweisangebot erster Instanz Bezug genommen. Dies sei kein ausreichendes Beweisangebot.

2. Die Revision hat hierzu mit Recht eine Verletzung von § 286 Abs. 1 ZPO gerügt.

a) Die Klägerin hatte in der ersten Instanz für ihre Behauptungen, sie habe Herrn F umfassend gepflegt und umsorgt, was sie im einzelnen noch näher erläutert hatte, und hierfür sei ihr eine Zuwendung im Wege der letztwilligen Verfügung versprochen worden, sechs Zeugen - teilweise wiederholt - benannt. Das Arbeitsgericht hatte von einer Beweisaufnahme abgesehen, da es den Klagevortrag als nicht schlüssig angesehen hatte. In ihrer Berufungsbegründung hat die Klägerin ausgeführt, "es wird abschließend nochmals beantragt, endlich die angebotenen Beweise einzuholen, die die genügend substantiierten Behauptungen der Klägerin bestätigen werden".

b) In der Regel reicht es für einen ordnungsmäßigen Beweis- antritt in der Berufungsinstanz nicht aus, daß sich die Partei auf das Vorbringen und den Beweis- antritt in den im ersten Rechtszug eingereichten Schriftsätzen bezieht (vgl. BGHZ 35, 103, 106). Die Partei muß dem Berufungsgericht den Streit- stoff in solcher Weise unterbreiten, daß zu erkennen ist, aus welchen Gründen das Urteil des ersten Rechtszuges ange- griffen wird und welche weiteren Beweise noch angetreten werden. Diesem Erfordernis kann jedoch der generelle Hinweis auf die im ersten Rechtszug angetretenen Beweise dann genügen, wenn das erstinstanzliche Gericht keinem Beweis- anbieter nachgegangen ist, weil es die Klage als unschlüssig angesehen hat. In einem solchen Fall ist es für Gericht und Gegner nicht zweifelhaft, auf welche, vom Erstgericht noch nicht erhobenen Beweise es in der Berufungsinstanz noch ankommen soll. Bei solcher Sachlage ist die nach §§ 526, 137 Abs. 3



ZPO zulässige Bezugnahme auf die erstinstanzlichen Beweisangebote ausreichend (vgl. dazu auch BVerfG NJW 1982, 1636 f.).

IV. Die angefochtene Entscheidung war sonach aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das den angebotenen Beweisen nachgehen muß. Dabei hat der Senat von der durch § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Dr. Thomas

Werner

Michels-Holl

Krebs

Schneider

